

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 79 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. März 2018 folgende Festsetzung für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im <b>Erfolgsplan</b> mit   |               |
|    | - <b>Erträgen</b> in Höhe von   | 2.407.000 EUR |
|    | - <b>Aufwendungen</b> in Höhe von   | 2.407.000 EUR |
| 2. | im <b>Vermögensplan</b> mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von  | 1.325.000 EUR |
| 3. | mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Kreditaufnahmen</b> für Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von | 330.000 EUR   |
| 4. | mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> von                                     | 0 EUR         |

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

Oberderdingen, den 20. März 2018

Thomas Nowitzki  
-Bürgermeister-

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Verfügung vom 09.05.2018, Aktenzeichen: 12.11003-092.41-3961305, die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 20.03.2018 beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2018 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit von **Montag, den 28.05.2018 bis Donnerstag, den 07.06.2018**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten bei der Finanzverwaltung im Rathaus, Amthof 13, Zimmer Nr. 3.05, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.